



Umweltanforderungen an die Lieferanten

Die AG setzt voraus, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen der AN – soweit es sich dabei um Lieferungen handelt, tunlichst über deren gesamten Lebenszyklus – umweltfreundlich sind, d.h. den österreichischen und in Österreich geltenden europäischen Rechtsvorschriften, wie insbesondere der Elektroaltgeräteverordnung (WEEE und RoHS-Kriterien) i.d.j.g.F., und sonstigen allgemein anerkannten Standards sowie Grenzwerten entsprechen. Eine Entpflichtungspflicht seitens der AN, derzeit gemäß Elektroaltgeräteverordnung in der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden einschlägigen Vorschrift, hat die AN der AG schriftlich mitzuteilen und ist die AG von der AN hinsichtlich aller mit einer Entpflichtung verbundenen Aufwendungen kostenfrei zu stellen.

Verwendete Verpackungen müssen entsprechend der Verpackungsverordnung 1996 (BGBl. Nr. 648/96) i.d.j.g.F. lizenziert sein. Die AN hat rechtsverbindlich zu erklären, dass sie selbst oder ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber an einem zugelassenen Sammel- oder Verwertungssystem im Sinne o.a. Verordnung teilnimmt (z.B. Vorliegen einer ARA-Lizenz).

Weiters hat die AN rechtsverbindlich zu erklären, dass für sämtliche an die AG gelieferten Batterien und Akkumulatoren der vorgezogene Entsorgungsbeitrag gem. Batterienverordnung BGBl II 2008/159 i.d.j.g.F. bereits entrichtet wurde oder sie selbst bzw. ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber die zu entsorgenden Batterien und Akkumulatoren kostenlos von der AG zur Entsorgung zurücknehmen wird.



Grundsätzlich sind bei einer Leistungserbringung durch die AN anfallende Abfälle von der AN auf deren Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die AN ist verpflichtet, die AG in Kenntnis zu setzen, wenn der Leistungsgegenstand gefährliche Stoffe enthält; dies durch mitgelieferte Sicherheitsdatenblätter. Je nach Beschaffenheit bzw. Herstellungsprozess und technischer Machbarkeit ist die AN insbesondere verpflichtet, nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Kennzeichnungs- und Informationspflicht hinsichtlich aller Produkte betreffend ihrer Umweltaspekte, wie etwa hinsichtlich Entsorgung, Recycling, Inhaltsstoffe, Energieverbrauch, Emissionen und Geräuschpegel, insbesondere Bekanntgabe der Schlüsselnummer nach ÖNORM 2100 bzw. Europäischem Abfallverzeichnis (EWC), sobald dieses in Österreich in Geltung ist; Reparaturfreundlichkeit
- Optimierung der stofflichen oder energetischen Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung;
- ressourcensparender Material- (insbesondere auch Verpackungsmaterial-) und Energieeinsatz, wie beispielsweise Einsatz von Altstoffen bzw. Recyclingmaterial anstelle von Primärrohstoffeinsatz;
- Bevorzugung von nicht gesundheitsgefährdenden bzw. emissionsarmen Stoffen sowie Vermeidung der Verwendung von ozonschädigenden Substanzen;
- einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen;
- Sicherstellung einer einfachen und kostengünstigen Ausstufung von Produkten, die als gefährlich eingestufte Bestandteile enthalten.



Auf Verlangen der AG ist die AN verpflichtet, die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

Die AN hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labor Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (Mindeststandards wie insbesondere Einhaltung der Menschenrechte, Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, Gewährleistung einer angemessenen Vergütung, etc.) eingehalten werden.